

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 2. September 2020 in Dürnkrot, Gemeindeamt - großer Sitzungssaal,
Schloßplatz 1

Die Einladung erfolgte am 26. August 2020 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Herbert Bauch

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. GGR Manuela Gieger | 9. GR Gerald Kittl |
| 2. GGR Stefan Istvanek | 10. GR Birgit Kaspar |
| 3. GGR Erhard Ing. Leitgeb | 11. GR Michael Bauch |
| 4. GGR Horst Tatzber | 12. GR Günter Graf |
| 5. GR Herbert Steiner | 13. GR Franz Fleckl |
| 6. GR Wilhelm Kaspar | 14. GR Reinhard Seebauer |
| 7. GR Edith Kouba | 15. GR Gerhard Hasitzka |
| 8. GR Ferdinand Ing. Kolarik | 16. GR Martin Bauer |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Vbgm. Marina Martinz | 3. GR Dr. Leopold Boyer |
| 2. GR Manuela Niessner | 4. GR Gregor Sperk |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Bauch
Schriftführer: Horst Tatzber
Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Verkauf von Gemeindegrund
4. Zuschreibung in das öffentliche Gut der Gemeinde (Parz.Nr. 843, GZ 678, DI Molzer)
5. Wohnungsvergaben
6. Vergabe von Aufträgen
7. Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 6. Mai 2020 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Bericht der Gebarungsprüfung vom 26.5.2020 bzw. 26.8.2020
 GR Gerald Kittl als Obmann-Stellvertreter berichtet dass bei der Sitzung am 26.5.2020 beanstandet wurde, dass bei Ankauf mehrerer Artikel gleicher Art, in dem Fall zwei Rasenmäher, keine Individualisierung möglich ist. Weiters wurde die große Menge an Kleinrechnungen bemängelt. Bei der Sitzung am 26.8.2020 wurde die Änderung von Haushaltsstellen kritisiert, welche lt. Kassenverwalterin auf Anweisung des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt ist. Der Prüfungsausschuss ist der Meinung, dass dies nur im Zuge eines Nachtragsvoranschläge möglich ist. Weiters wurde die mangelhafte Zuordnungsmöglichkeit von EVN-Rechnungen beanstandet und bei einer Sammelbuchung betreffend Kanalgebühren konnte eine Buchung über einen „Abgang“ nicht erklärt werden. Eine Reduzierung der in der ersten Sitzung beanstandeten Kleinrechnungen konnte festgestellt werden.

zu Pkt. 3. Der in der Natur nicht mehr vorhandene Güterweg hinter der Bodenzeile wurde mit den letzten Änderungen des ROP als öffentlicher Weg entwidmet.

Der hinter dem Oppenauer-Grundstück befindliche Teil soll an Frau Oppenauer verkauft werden. Dies auch deshalb, weil beim Gebäude aufgrund des Eintrittes von Niederschlagswässern Schäden aufgetreten sind. Als Verkaufspreis werden einvernehmlich € 25,- je m² vorgeschlagen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf des beschriebenen Grundstücksteiles im Ausmaß von 62 m² beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 4. Die Eigentümer des Grundstückes Schubertstraße 19 wurden aufgrund einer baubehördlichen Bewilligung zur Abtretung eines Grundstücksteiles an die Marktgemeinde Dürnkrot verpflichtet. Dieser Grundstücksteil im Ausmaß von 41 m² war bereits im FWP als Verkehrsfläche ausgewiesen und muss nun dem öffentlichen Gut der Gemeinde grundbücherlich zugeschrieben werden. Ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat ist dafür erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung *Steiner*)

zu Pkt. 5. Für folgende Wohnungsvergaben bei Wohnungen der KIG Dürnkrot möge die entsprechende Empfehlung zur Vergabe abgegeben werden bzw. bei den Wohnungen der SG Neunkirchen der entsprechende Beschluss gefasst werden.

- a) Jaqueline Hegendorfer, Bernsteinstraße 19/7 (vorh. Zartl)
- b) Cenanovic Armin und Licina Alisa, Bernsteinstraße 19/13
- c) Kaiser Michelle, Hauptstraße 7-11/2/8 (vorh. Ivkic)
- d) Martina Grohmann, Hauptstraße 7-11 (vorh. Sarrer)

Antrag des Bürgermeisters: Den genannten Wohnungsvergaben möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 6.

Pittel+Brausewetter - Verbindungsstraße zwischen Fasangartenstraße und Bernsteinstraße auf der Parzelle 852 zum Anbotspreis von € 51.596,64 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Die Auftragsvergabe an die Firma Pittel+Brausewetter möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7. Eine Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 wurde uns von der Straßenbauabteilung des Landes zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt.

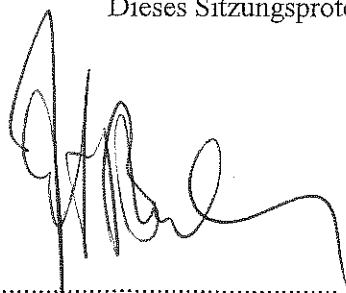
Antrag des Bürgermeisters: Die Vereinbarung gem. Beilage „A“ möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

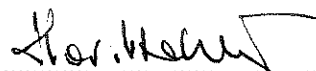
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.


Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am 15. OKT. 2020 genehmigt.



Bürgermeister



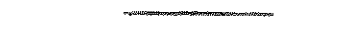
Schriftführer



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf (im
Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Dürnkrot (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L11	36,421	37,793	1,372	Waidendorf
L11	38,823	39,463	0,640	Dürnkrut
B40	73,354	74,409	1,055	Dürnkrut
B49	41,200	42,825	1,625	Dürnkrut
L17	15,235	16,578	1,343	Waidendorf

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 10.06.2020

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenländlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Wird nach der Vertragsunterzeichnung das Ortsgebiet geändert (z.B. durch Versetzung der Ortstafel), sind entsprechend alle Rechte und Pflichten der zuständigen Gemeinde ebenfalls erweitert oder verkürzt (Punkt 2,3). Weiters wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund baulicher Maßnahmen (z.B. Kreisverkehr, Kreuzungsumbau) zu Änderungen der Straßenkilometer kommen kann, dies aber keine Änderung der Vereinbarung darstellt.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Gemeinde:

Datum:

.....

(Bürgermeister)

.....

(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

.....

(Gemeinderat)

.....

(Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....

(Bauabteilungsleiter)